

(z. B. eine geleistete Anzahlung) in vollem Umfang zurückerstatten.

Der Reiseveranstalter kann auch in den Fällen vom Vertrag zurücktreten, in denen dies vereinbart wurde, so z. B. dann, wenn eine im Vertrag festgelegte Mindestzahl von Reisenden nicht erreicht worden ist (§ 80 Abs. 2).

Ansprüche bei nichtvertragsgemäßer Erfüllung

Ausgehend von der in § 206 Abs. 1 genannten Hauptpflicht des Reiseveranstalters, die übernommenen Leistungen ordnungsgemäß, d. h. vertragsgemäß, zu bewirken, regelt § 210 die Rechtsfolgen bei unvollständiger oder mangelhafter Erbringung von Leistungen. Im Entwurf wird die Unvollständigkeit der Leistungen besonders erwähnt. Damit wird hervorgehoben, daß unter Berücksichtigung des Vertragszwecks auch unvollständige Einzelleistungen den Leistungsgegenstand in seinem Gebrauchswert beeinträchtigen und damit als Mangel anzusehen sind, so daß der Reiseveranstalter sowohl für unvollständige als auch für in anderer Weise mangelhafte Leistungen verantwortlich ist.

Die Bestimmung des § 210 enthält gleichzeitig die Rechte des Bürgers bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung. Die festgelegten Ansprüche sind, soweit es der Vertragsgegenstand zuläßt, den Garantirechten beim Kauf und bei Dienstleistungen vergleichbar, denn auch hier geht bei der Festlegung der Rechtsfolgen für die Verantwortlichkeit des Reiseveranstalters bei nichtvertragsgemäßer Leistung die vertragsgemäße Erfüllung dem finanziellen Ausgleich vor. Deshalb hat der Bürger bei nichtgehöriger Vertragserfüllung primär den Anspruch auf die vereinbarte Leistung oder auf eine dieser entsprechenden Ersatzleistung. Er kann aber auch die Minderung des Preises verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine vollwertige Leistung nicht erbringt. Wird durch die nichtvertragsgemäße Leistung der Zweck der Reise erheblich beeinträchtigt und kommt der Reiseveranstalter auch innerhalb einer ihm von dem Bürger gesetzten Frist seiner Pflicht zur realen Erfüllung des Vertrags nicht nach, so kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten, d. h. weitere Leistungen durch den Reiseveranstalter ablehnen und den gezahlten Preis zurückfordern.

Ähnlich wie bei der Garantie beim Kauf und bei Dienstleistungen sind auch die Ansprüche des Bürgers im Falle der nichtgehörigen Erfüllung des Vertrags ausschließlich nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Um festzustellen, ob der Gebrauchswert einer Reise erheblich beeinträchtigt ist, sind die mangelhaften oder vom Reiseveranstalter nicht bewirkten Leistungen in das Verhältnis zum Umfang der Leistungen zu setzen, die insgesamt den Vertragsgegenstand bilden. Sind dem Bürger durch das vertragswidrige Verhalten des Reiseveranstalters darüber hinausgehende materielle Schäden entstanden (z. B. eine Gesundheitsschädigung), dann richtet sich sein Anspruch auf Schadenersatz nach den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für außervertraglich verursachte Schäden (§§ 93, 330 ff.).

Vertrag über die Vermittlung von Leistungen im Zusammenhang mit einer Reise

Für die eigenverantwortliche Gestaltung von Reisen bzw. Erholungsaufenthalten durch die Bürger ist die Vermittlung entsprechender Leistungen (z. B. Zimmervermittlung, Vermittlung gastronomischer Leistungen, Vermittlung des Besuchs von Kulturstätten usw.) von großer Bedeutung. Derartige Vermittlungen nimmt das Reisebüro im Rahmen des sog. Tourismus mit Teilleistungen vor.

Die Vermittlung solcher Leistungen gestattet es den Bürgern, sich entsprechend ihren individuellen Wünschen und Neigungen abwechslungsreiche Reisen und Erholungsaufenthalte zu gestalten. Die Tätigkeit des Vermittlers trägt zur rationellen Nutzung der Möglichkeiten für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger auf dem Gebiet von Reise und Erholung bei.

Aus dem Vertrag über die Vermittlung von Leistungen ist der Vermittler dem Bürger nur für die ordnungsgemäße Ausführung der Vermittlung verantwortlich. Der Vertrag über die Leistung selbst kommt zwischen dem Bürger und demjenigen Partner zustande, der die Leistung tatsächlich erbringt (§211).

Vertrag über die Unterbringung in Hotels, Pensionen und Fremdenzimmern

Mit der speziellen Regelung dieses Vertragstyps im Entwurf (§§ 212 ff.) ist klargestellt, daß die Bestimmungen über die Wohnungsmiete (§§ 94 bis 132) auf diese Verhältnisse auch nicht ergänzend anzuwenden sind. Leistungsgegenstand ist die vertragsgemäße Überlassung von dem Vertragszweck entsprechend ausgestatteten Räumen an Bürger einschließlich der damit verbundenen Nebenleistungen wie Raumheizung, Licht usw. Gegen Entrichtung des vereinbarten, gesetzlich zulässigen Preises hat der Bürger, für den vereinbarten Zeitraum Anspruch auf die Unterbringungsleistungen (§ 212).

Werden Unterbringungsleistungen unvollständig oder mangelhaft erbracht, so stehen dem Bürger Ansprüche zu, die auf die reale Erfüllung des Vertrags gerichtet sind. Er kann zunächst die vertragsgemäße Erfüllung bzw. eine entsprechende Ersatzleistung verlangen. Wird die vereinbarte Leistung nicht erbracht, kann er den Preis mindern. Ist die angebotene Leistung für den Bürger unzumutbar und wird innerhalb einer angemessenen Frist die vertragsgemäße Leistung oder eine dieser entsprechenden Ersatzleistung nicht erbracht, kann der Bürger Schadenersatz verlangen. Dieser Anspruch steht ihm unter den gleichen Voraussetzungen auch dann zu, wenn die Unterbringung unmöglich geworden ist (§ 214).

Die Dauer der Unterbringung richtet sich nach dem abgeschlossenen Vertrag. Dieser darf dem Bürger vor Ablauf der vereinbarten Frist nur gekündigt werden, wenn er seine Vertragspflichten erheblich verletzt hat (§ 213 Abs. 1). Dagegen kann der Bürger den Vertrag jederzeit kündigen. Er kann auch von einer bestätigten Vorbestellung zurücktreten; die dadurch entstandenen Aufwendungen hat er zu ersetzen. Tritt er nach Ablauf einer vereinbarten Frist von einer bestätigten Vorbestellung zurück, hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 213 Abs. 2).

Für die bei vertragsgemäßer Nutzung in Hotels, Erholungsheimen, Pensionen und ähnlichen Einrichtungen eingebrachten persönlichen Sachen (Kleidung, Gepäckstücke usw.) ist die Einrichtung verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung durch den Bürger, eine von ihm mitgebrachte Person oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist (§ 215 Abs. 1). Diese Verantwortlichkeit besteht auch für Geld und Wertgegenstände bis zu 1 000 M. Werden Geld und Gegenstände im Wert von mehr als 1 000 M eingebracht, dann ist die Einrichtung nur verantwortlich, wenn Geld und Wertgegenstände zur besonderen Aufbewahrung übergeben worden sind (§215 Abs. 2). Öffentliche Gaststätten sind für den Verlust oder die Beschädigung der von den Gästen abgelegten Garderobe dann verantwortlich, wenn es den Gästen nicht möglich war, während ihres Aufenthalts ihre Garderobe selbst zu beaufsichtigen (§ 216).